



## Informationen zum Bewirtschaftungsjahr 2026

Erstmals versende wir die Informationen zum Bewirtschaftungsjahr 2026 per Mail mit Verlinkung zu den einzelnen Internetseiten für die ergänzenden Informationen.

Für die Direktzahlungsbetriebe sind folgende Daten für 2026 wichtig.

### Die wichtigsten Erhebungsschlussdaten 2026

sind:

**14. März 2026 – Strukturdatenerhebung 2026**

**30. August 2026 – Sömmierungserhebung 2026**

**30. August 2026 – Anmeldungen Direktzahlungsprogramme (Augusterhebung) 2027**

### 1. Landwirtschaftliche Betriebsstrukturdatenerhebung 2026

Die landwirtschaftliche Betriebsstrukturdatenerhebung 2026 findet zwischen Montag, 2. März 2026 und Samstag, 14. März 2026 statt. Die Erhebung findet ausnahmsweise einen Monat später statt als in der Vergangenheit. Wir benötigen diese Zeit, um eine möglichst optimale Datenübernahme auf unser neues Kantonssystem zu ermöglichen.

Über das genaue Vorgehen werden wir Sie rechtzeitig informieren.

### 2. Sömmierungserhebung 2026 und Anmeldung Direktzahlungen 2027

Das Zeitfenster für diese beiden Erhebungen ist von Samstag, 15. August 2026 bis Sonntag, 30. August 2026 vorgesehen.

### 3. Umstellung agriPortal zu LAWIS plus

Mit dem Projekt NikA (Neues interkantonales Agrarinformationssystem) wird das System für die Abwicklung der Direktzahlungen per 1. Januar 2026 durch LAWIS plus abgelöst. Somit wird auch das bisherige agriPortal abgelöst. Ihre Dokumente finden Sie daher bis 31.12.2025 nach wie vor im agriPortal. Ab nächstem Jahr werden sämtliche Prozesse auf LAWIS plus umgestellt. Dann werden alle Betriebsdaten wie Flächen, Tiere etc. ins neue System übernommen.

Für die Betriebe ändert sich durch den Wechsel nichts Grundlegendes. Wir empfehlen, ihre Dokumente ab agriPortal auf ihrem Computer zu speichern oder auszudrucken und abzulegen.

#### 4. Emissionsmindernde Ausbringungsverfahren (Schleppschlauch-Pflicht)

Im Geoportal sind die 2025 pflichtigen Flächen dargestellt. Bei Nutzungs- oder Flächenänderungen im Bewirtschaftungsjahr 2026 kann sich die schleppschlauchpflichtige Fläche des Betriebes verändern, bzw. derer Beurteilung. Für die allfällige Neubeurteilung ist der Betrieb selbst verantwortlich. Den Direktzugang zur Karte finden Sie hier [Schleppschlauchpflichtige Flächen Kt AR / Kt AI - Geoportal](#) oder über die manuelle Kartenauswahl unter Landwirtschaft



#### 5. Fachbewilligung Pflanzenschutz

Wer Pflanzenschutzmittel (PSM) beruflich und gewerblich anwenden möchte, benötigt eine Fachbewilligung (FaBe) und muss über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Die Anforderungen an das Fachwissen variieren je nach Anwendungsbereich und eingesetzten Chemikalien. Ab dem 1. Januar 2027 ist eine gültige Fachbewilligung Voraussetzung, um Pflanzenschutzmittel kaufen zu können. Der Erwerb sowie die Verlängerung der FaBe setzen voraus, dass alle fünf Jahre eine mehrstündige Weiterbildung abgeschlossen wird.

Weitere Informationen zur Fachbewilligung finden Sie unter:

- [Fachbewilligung Pflanzenschutz - Appenzell Ausserrhoden](#)
- [Meine FaBe](#)
- 

##### **Wichtig: Umtausch der FaBe im Jahr 2026**

Eine Fachbewilligung besitzen viele Landwirte bereits durch ihre landwirtschaftliche Ausbildung:

Anerkannte Ausbildungen sind:

- Landwirt/-in EFZ oder LAP1&2
- Gemüsegärtner/-in EFZ
- Obstfachmann/-frau EFZ
- Winzer/-in EFZ
- oder höhere Schweizer Ausbildungen auf Niveau Berufsprüfung, Meister, HF, FH oder Hochschule (siehe verlinkte Website)
- bereits abgeschlossene Fachbewilligungskurse

**Ihre bisherige Fachbewilligung oder Ihr alter Ausbildungsabschluss muss zwischen dem 3. Januar und dem 30. Juni 2026 gegen die neue digitale Fachbewilligung eingetauscht werden.**



## 6. Nährstoff- und Futterbilanz Erntejahr 2025

In Appenzell Ausserrhoden aktualisiert der kantonale landwirtschaftliche Beratungsdienst die Suisse-Bilanzen, inklusiv GMF-Futterbilanz. Für all diese Aufwendungen wird je Betrieb ein Unkostenbeitrag von Fr. 40.- für die Suisse-Bilanz und von Fr. 20.- für die GMF-Futterbilanz verrechnet.

Zur korrekten Berechnung der Suisse Bilanz ersuchen wir Sie, das grüne Blatt „**Angaben zur Berechnung der Nährstoffbilanz für das Jahr 2025**“ vollständig auszufüllen und bis **14. März 2026** an das Amt für Landwirtschaft Appenzell Ausserrhoden zurückzusenden (per Post oder Mail). Das Formular wurde mit der Schlussabrechnung per Post versendet. Es ist zusätzlich auf unserer Homepage auffindbar unter Direktzahlungen > [Formulare](#).

### Suisse Bilanz für Bio-Betriebe

Bewirtschafter von Bio-Betrieben können die Suisse-Bilanz durch den kantonalen Beratungsdienst (Kosten: Fr. 40.-) oder durch ihre Kontrollorganisation berechnen lassen.

## 7. Einsatz von Ökofutter

Betriebe, die nährstoffreduziertes Futter (Ökofutter) einsetzen, müssen eine "Ökofuttervereinbarung" haben. Darin muss angegeben sein, wo das Futter eingesetzt wird und ob in der Nährstoffbilanz die "lineare Korrektur" oder die "Import/Exportbilanz" zu berücksichtigen ist. Wer 2026 Ökofutter einsetzen will und noch keine Vereinbarung hat, muss diese bis **Ende Dezember 2025** dem Amt für Umwelt zur Genehmigung einreichen.

Die jährlich verlangten Unterlagen zur Berechnungsperiode (mind. 10 Monate) für die beiden möglichen Varianten "lineare Korrektur" oder "Import/Export-Bilanz" sind jeweils **bis spätestens Ende September** dem Amt für Umwelt zu übermitteln. Für die Berechnung der „linearen Korrektur“ wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 20.-, bzw. für die Import/Export-Bilanz ein Unkostenbeitrag von Fr. 30.- pro Betrieb verrechnet.

## 8. Bodenunabhängige Betriebe

Schweinezucht- und Mastbetriebe, sowie Käsereien mit Schweinehaltung müssen die Unterlagen der Import/Export Bilanz bis spätestens **Ende September** dem Amt für Umwelt zur Kontrolle einreichen. Hofdüngerlieferungen werden nur dann anerkannt, wenn diese fristgerecht im HODUFLU erfasst und bestätigt werden. Die fürs Jahr 2026 verbindlichen Nährstoffgehalte für Phosphor und Stickstoff werden spätestens per Ende Februar mittels kostenpflichtiger Verfügung durch das Amt für Umwelt mitgeteilt.

## 9. HODUFLU: Hofdünger Zu- oder Wegfuhr

Zur Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) müssen sämtliche Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben in HODUFLU verwaltet werden.

Die Lieferungen von Hof- und Recyclingdünger sind innert 60 Tagen nach Lieferung durch den Abgeberbetrieb im System zu erfassen. Nach dem Jahresende können keine Lieferungen mehr erfasst werden. Nur in HODUFLU erfasste und bestätigte Lieferungen werden bei der Berechnung der gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanz angerechnet. Nährstoffbilanzen, die wegen nicht erfasster Hofdüngerabgaben un ausgeglichen sind, haben Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge. Der Abgeberbetrieb trägt die Verantwortung für die korrekte Erfassung resp. Kontrolle der Bestätigung durch den Abnehmer.

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne an das Amt für Umwelt, die landwirtschaftliche Beratung oder den Agate Helpdesk (Tel. 0848 222 400) wenden.



## 10. Bewirtschaftung von Pufferstreifen

Um die Anforderungen des Gewässerschutzes einzuhalten, muss beim Hofdüngeraustrag entlang von Gewässern, Waldrändern sowie Hecken, Feld- und Ufergehölzen ein Mindestabstand von 3 Metern eingehalten werden. Dieser Mindestabstand gilt z.B. auch für das Ablagern von Siloballen, Mist und Kompost. Die Einhaltung der Pufferstreifen im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird auch im kommenden Jahr kontrolliert werden.

## 11. Hecken und Lebhäge sachgerecht pflegen

Alle Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Lebhäge sind gestützt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und das Bundesgesetz Jagdgesetz (JSG) geschützt. Hecken und Lebhäge dürfen nicht entfernt werden. Sie sind sachgerecht zu pflegen. Der Bestand der Hecken und Lebhäge im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird von der Fachstelle Natur und Landschaft kontrolliert. Fehlende Gehölze sind zu ersetzen. Weiteres Informationsmaterial dazu gibt es auf unserer Homepage unter [Biodiversitätsförderbeiträge](#).

## 12. Stacheldraht und alte Zäune

Die Ausserrhoder Jägerschaft, unterstützt durch weitere freiwillige Helfer, leistet in den nächsten Jahren Hegeeinsätze um alte, nicht mehr verwendete Zäune abzubrechen. Haben Sie Zäune und Stacheldraht die entfernt werden können? Die Hegeeinsätze sind für Sie kostenlos. Ihre Mithilfe, z.B. für den Abtransport des Materials, ist jedoch wichtig. Melden Sie sich bei der kantonalen Wildhut, 079 / 698 19 16.

## 13. Flexible Maschenzäune (Flexinetz) nach Beweidung abräumen

Weidezäune für das Vieh dürfen den Wildwechsel nicht übermäßig beeinträchtigen. Besonders wichtig ist, dass flexible Maschenzäune (Flexinetz) nach Abweiden der Weidefläche abgeräumt werden. Gemäss Art. 36 der kantonalen Jagdverordnung sind die Maschenzäune spätestens 8 Tage nach dem Abweiden zu entfernen. Die kantonale Wildhut kontrolliert diese betroffenen Weideflächen.

## 14. Sonderbewilligungen

Können die Vorschriften und Auflagen (Schnitzzeitpunkt, Blackenbekämpfung, etc.) aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden, so sind die Bewirtschafter verpflichtet, im **Voraus** eine Bewilligung beim Amt für Landwirtschaft Appenzell Ausserrhoden einzuholen. Speziell Gesuche für einen früheren Schnitzzeitpunkt sind bei starkem Klappertopfauftreten bis zum **16. Mai 2026** schriftlich an [direktzahlungen@ar.ch](mailto:direktzahlungen@ar.ch) einreichen.

## 15. Abwassersanierung ausserhalb Bauzone

Das kantonale Merkblatt zur Abwassersanierung ausserhalb Bauzone wurden vollständig überarbeitet und an die heutigen Anforderungen an einen sachgemässen Gewässerschutz angepasst. Das Merkblatt ist auf der Homepage der kantonalen Verwaltung bei den Publikationen des Amtes für Umwelt abrufbar. [Hier klicken](#)

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.